



Einmalzulagen für kommunal angestellte Lehrpersonen sowie für Lehrpersonen und Schulleitende an Sonderschuleinrichtungen und Spitalschulen

Empfehlung für Gemeinden, Sonderschuleinrichtungen und Spitalschulen

1. Zur Verfügung stehender Betrag für Einmalzulagen im Jahr 2024

Gemeinden, Sonderschuleinrichtungen und Spitalschulen gewähren ihren Lehrpersonen und Schulleitenden einen Betrag für die Einmalzulagen in der Höhe der budgetierten Einmalzulage.

Die budgetierte Einmalzulage beträgt 0.2% der für 2024 budgetierten Lohnsumme.

2. Kriterien für die Ausrichtung einer Einmalzulage

Wir verweisen diesbezüglich auf die Weisung "Einmalzulagen" vom 7. März 2024.

Die Einmalzulage beträgt pro anspruchsberechtigte Person und Jahr mindestens CHF 500.- und maximal CHF 8'000.-. Mit der Einmalzulage werden besondere Leistungen honoriert. Eine Mitarbeiterbeurteilung ist für die Ausrichtung einer Einmalzulage nicht notwendig.

3. Zuständigkeit und Administration

Für die Verteilung der Einmalzulagen ist die Anstellungsbehörde bzw. die Trägerschaft zuständig. Die Schulleitung als direkte Vorgesetzte der Lehrpersonen wird in den Entscheidungsprozess eingebunden. Die Einmalzulage wird jeweils im Mai ausgerichtet.

Die Einmalzulage wird nicht bei der Pensionskasse versichert. Es werden die üblichen Sozialabzüge berechnet. Die Einmalzulage wird auf dem Lohnausweis ausgewiesen.

4. Weitere Hinweise für kommunal angestellte Lehrpersonen

Es ist nicht möglich, den kommunalen Betrag für die Einmalzulagen an kantonal angestellte Lehrpersonen oder Schulleitende zukommen zu lassen. Dasselbe gilt im umgekehrten Sinn für den kantonalen Einmalzulagen-Betrag.

5. Kontakt

Sektor Lohn
Tel. 043 259 22 72
E-Mail: lohn@vsa.zh.ch